

## *Die Situation in der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien*<sup>74</sup>

### **Beschlüsse**

Am 1. Februar 1996 richtete die Präsidentin des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär<sup>75</sup>:

"Die Mitglieder des Sicherheitsrats haben von Ihrem Bericht vom 29. Januar 1996 gemäß Resolution 1027 (1995)<sup>76</sup> Kenntnis genommen.

Die Ratsmitglieder stimmen Ihrer Empfehlung grundsätzlich zu, die Präventiveinsatztruppe der Vereinten Nationen in eine unabhängige Mission mit im Grunde genommen demselben Mandat, derselben Truppenstärke und -zusammensetzung umzuwandeln. Sie werden die Behandlung Ihres Berichts im Lichte der konkreten Vorschläge fortsetzen, die Sie im Hinblick auf die finanziellen und verwaltungstechnischen Aspekte dieser Veränderung vorzulegen gedenken."

Auf seiner 3630. Sitzung am 13. Februar 1996 behandelte der Rat den Punkt:

"Die Situation in der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien

Bericht des Generalsekretärs gemäß Resolution 1027 (1995) des Sicherheitsrats (S/1996/65)<sup>10</sup>

Schreiben des Generalsekretärs vom 6. Februar 1996 an die Präsidentin des Sicherheitsrats, (S/1996/94)<sup>10</sup>.

### **Resolution 1046 (1996) vom 13. Februar 1996**

*Der Sicherheitsrat,*

*unter Hinweis* auf alle seine früheren einschlägigen Resolutionen und insbesondere die Resolution 1027 (1995) vom 30. November 1995, mit der er das Mandat der Präventiveinsatztruppe der Vereinten Nationen in der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien bis zum 30. Mai 1996 verlängert hat,

*nach Behandlung* des Berichts des Generalsekretärs vom 29. Januar 1996<sup>76</sup> und seines an die Ratspräsidentin gerichteten Schreibens vom 6. Februar 1996 sowie der dazugehörigen Anlage<sup>77</sup>,

1. *beschließt*, für die Dauer des derzeitigen Mandats eine Erhöhung der Truppenstärke der Präventiveinsatztruppe

<sup>74</sup> Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Rat auch 1995 verabschiedet.

<sup>75</sup> S/1996/76.

<sup>76</sup> Siehe *Official Records of the Security Council, Fifty-first Year, Supplement for January, February and March 1996*, Dokument S/1996/65.

<sup>77</sup> Ebd., Dokument S/1996/94.

der Vereinten Nationen um fünfzig Soldaten zu genehmigen, um die weitere Präsenz einer Pionierkapazität zur Unterstützung ihrer Tätigkeit zu gewährleisten;

2. *billigt* die Schaffung der Position eines Kommandeurs der Präventiveinsatztruppe der Vereinten Nationen;

3. *ersucht* den Generalsekretär, dem Rat spätestens bis zum 20. Mai 1996 im Lichte der Entwicklungen in der Region weitere Empfehlungen betreffend die Zusammensetzung, die Stärke und das Mandat der Truppe vorzulegen;

4. *beschließt*, mit der Angelegenheit befaßt zu bleiben.

*Auf der 3630. Sitzung einstimmig verabschiedet.*

### **Beschlüsse**

Am 16. Februar 1996 richtete die Präsidentin des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär<sup>78</sup>:

"Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, daß Ihr Schreiben vom 14. Februar 1996 betreffend die Ernennung von Brigadegeneral Bo Lennart Wranger (Schweden) zum Kommandeur der Präventiveinsatztruppe der Vereinten Nationen<sup>79</sup> den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie begrüßen den in Ihrem Schreiben enthaltenen Vorschlag."

Auf seiner 3670. Sitzung am 30. Mai 1996 beschloß der Rat, den Vertreter der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

"Die Situation in der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien

Bericht des Generalsekretärs gemäß Resolution 1046 (1996) des Sicherheitsrats (S/1996/373 und Add.1)<sup>22</sup>.

### **Resolution 1058 (1996) vom 30. Mai 1996**

*Der Sicherheitsrat,*

*unter Hinweis* auf alle seine früheren einschlägigen Resolutionen und insbesondere seine Resolutionen 1027 (1995) vom 30. November 1995 und 1046 (1996) vom 13. Februar 1996,

<sup>78</sup> S/1996/119.

<sup>79</sup> S/1996/118.

*in Bekräftigung seines Eintretens* für die Unabhängigkeit, Souveränität und territoriale Unversehrtheit der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien,

*mit Genugtuung* über die wichtige Rolle, welche die Präventiveinsatztruppe der Vereinten Nationen spielt, indem sie zur Erhaltung des Friedens und der Stabilität beiträgt, und unter Würdigung der Art und Weise, in der das Personal der Truppe seinen Auftrag wahrnimmt,

*feststellend*, daß sich die Sicherheitslage der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien verbessert hat, jedoch in der Erkenntnis, daß es verfrüht wäre festzustellen, daß in der Region mittlerweile Stabilität herrscht, und seiner Hoffnung Ausdruck verleihend, daß die künftigen Entwicklungen in der Region das Vertrauen und die Stabilität in der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien nicht untergraben oder ihre Sicherheit bedrohen werden,

*mit Genugtuung* über die Unterzeichnung des Abkommens zwischen der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien und der Bundesrepublik Jugoslawien am 8. April 1996<sup>80</sup> und mit der nachdrücklichen Aufforderung an beide Parteien, dieses Abkommen vollinhaltlich durchzuführen, einschließlich der Festlegung ihrer gemeinsamen Grenze,

*sowie mit Genugtuung* über die Fortschritte, die bei der Verbesserung der Beziehungen zwischen der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien und Griechenland auf der Grundlage des Interimsabkommens vom 13. September 1995<sup>81</sup> erzielt werden konnten,

*ferner mit Genugtuung* über die enge Zusammenarbeit zwischen der Truppe und der Mission der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa,

*Kenntnis nehmend* von dem Schreiben des Geschäftsträgers a.i. der Ständigen Vertretung der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien bei den Vereinten Nationen an den Generalsekretär, datiert vom 11. April 1996<sup>82</sup>,

*nach Behandlung* des Berichts des Generalsekretärs vom 23. Mai 1996<sup>83</sup> und insbesondere seiner Bewertung der Zusammensetzung, der Truppenstärke und des Mandats der Truppe,

1. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs vom 23. Mai 1996<sup>83</sup>;

2. *beschließt*, das Mandat der Präventiveinsatztruppe der Vereinten Nationen um einen weiteren, am 30. November 1996 endenden Zeitraum zu verlängern;

3. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, Ersuchen des Generalsekretärs um Unterstützung, die von der Truppe bei der Wahrnehmung ihres Auftrags benötigt wird, wohlwollend zu prüfen;

4. *ersucht* den Generalsekretär, den Rat über alle Entwicklungen am Boden und über alle anderen Umstände, die Auswirkungen auf das Mandat haben, regelmäßig unterrichtet zu halten, und ersucht den Generalsekretär außerdem, die Zusammensetzung, die Truppenstärke und das Mandat der Truppe zu überprüfen und dem Rat bis zum 30. September 1996 einen Bericht zur Prüfung vorzulegen;

5. *beschließt*, mit der Angelegenheit befaßt zu bleiben.

*Auf der 3670. Sitzung mit 14 Stimmen ohne Gegenstimme bei einer Enthaltung (Russische Föderation) verabschiedet.*

### **Beschluß**

Auf seiner 3716. Sitzung am 27. November 1996 beschloß der Sicherheitsrat, den Vertreter der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

"Die Situation in der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien

Bericht des Generalsekretärs gemäß Resolution 1058 (1996) des Sicherheitsrats über die Präventiveinsatztruppe der Vereinten Nationen (S/1996/961)"<sup>38</sup>.

### **Resolution 1082 (1996) vom 27. November 1996**

*Der Sicherheitsrat,*

*unter Hinweis* auf alle seine früheren einschlägigen Resolutionen, insbesondere auf seine Resolutionen 1046 (1996) vom 13. Februar 1996 und 1058 (1996) vom 30. Mai 1996,

*in Bekräftigung seines Eintretens* für die Unabhängigkeit, Souveränität und territoriale Unversehrtheit der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien,

*mit Genugtuung* über die wichtige Rolle, welche die Präventiveinsatztruppe der Vereinten Nationen spielt, indem sie zur Erhaltung des Friedens und der Stabilität beiträgt, und unter Würdigung der Art und Weise, in der das Personal der Truppe seinen Auftrag wahrnimmt,

<sup>80</sup> *Official Records of the Security Council, Fifty-first Year, Supplement for April, May and June 1996*, Dokument S/1996/291, Anlage.

<sup>81</sup> Ebd., *Fiftieth Year, Supplement for July, August and September 1995*, Dokument S/1995/794, Anlage I.

<sup>82</sup> Ebd., *Fifty-first Year, Supplement for April, May and June 1996*, Dokument S/1996/389.

<sup>83</sup> Ebd., Dokumente S/1996/373 und Add.1.

*unter Berücksichtigung* dessen, daß sich die Sicherheitslage in der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien weiter verbessert, daß jedoch Frieden und Stabilität in der gesamten Region noch nicht vollständig verwirklicht sind, und seiner Hoffnung Ausdruck verleihend, daß die Entwicklungen in der Region zu erhöhtem Vertrauen und größerer Stabilität in der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien beitragen und so eine weitere Verringerung der Personalstärke der Truppe im Hinblick auf ihre Beendigung zulassen werden,

*mit Genugtuung* über die Verbesserung der Beziehungen zwischen der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien und ihren Nachbarstaaten,

*mit der erneuten Aufforderung* an die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien und an die Bundesrepublik Jugoslawien, ihr Abkommen vom 8. April 1996<sup>80</sup> vollinhaltlich durchzuführen, insbesondere was die Festlegung ihrer gemeinsamen Grenze betrifft,

*mit Genugtuung* über die fortgesetzte Zusammenarbeit zwischen der Truppe und der Mission der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa,

*Kenntnis nehmend* von dem Schreiben des Ministers für auswärtige Angelegenheiten der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien vom 18. November 1996 an den Generalsekretär, in dem um die Verlängerung des Mandats der Truppe ersucht wird<sup>84</sup>,

<sup>84</sup> Ebd., *Supplement for October, November and December 1996*, Dokument S/1996/983, Anlage.

*nach Behandlung* des Berichts des Generalsekretärs vom 19. November 1996<sup>85</sup> und Kenntnis nehmend von seiner Bewertung der Zusammensetzung, der Truppenstärke und des Mandats der Truppe,

1. *beschließt*, das Mandat der Präventiveinsatztruppe der Vereinten Nationen um einen am 31. Mai 1997 endenden Zeitraum zu verlängern, wobei der Militäranteil der Truppe bis zum 30. April 1997 um dreihundert Soldaten aller Ränge zu verringern ist, mit dem Ziel, das Mandat zu beenden, sofern und sobald die Umstände dies zulassen;

2. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, Ersuchen des Generalsekretärs um Unterstützung, die von der Truppe bei der Wahrnehmung ihres Auftrags benötigt wird, wohlwollend zu prüfen;

3. *ersucht* den Generalsekretär, den Rat über alle Entwicklungen regelmäßig unterrichtet zu halten und ihm spätestens am 15. April 1997 einen Bericht mit seinen Empfehlungen über eine internationale Anwesenheit in der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien vorzulegen;

4. *beschließt*, mit der Angelegenheit befaßt zu bleiben.

*Auf der 3716. Sitzung mit 14 Stimmen ohne Gegenstimme bei einer Enthaltung (Russische Föderation) verabschiedet.*

<sup>85</sup> Ebd., Dokument S/1996/961.

## ***Internationales Gericht zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht***

### **Beschlüsse**

Auf seiner 3663. Sitzung am 8. Mai 1996 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt:

"Internationales Gericht zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht

Schreiben des Präsidenten des Internationalen Gerichts zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 24. April 1996 (S/1996/319)"<sup>22</sup>.

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluß an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab<sup>86</sup>:

"Der Sicherheitsrat gibt seiner tiefen Besorgnis über die jüngsten Fälle Ausdruck, in denen mit dem gemäß Resolution 827 (1993) vom 25. Mai 1993 geschaffenen Internationalen Gericht zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht nicht zusammengearbeitet wurde, und insbesondere darüber, daß die Bundesrepublik Jugoslawien, wie aus dem Schreiben des Präsidenten des Gerichts vom 24. April 1996 an den Präsidenten

<sup>86</sup> S/PRST/1996/23.

des Sicherheitsrats<sup>87</sup> hervorgeht, mit dem Gericht nicht zusammengearbeitet hat.

Der Rat erinnert daran, daß er in seiner Resolution 827 (1993) beschlossen hat, daß alle Staaten mit dem Internationalen Gericht und seinen Organen im Einklang mit der genannten Resolution und dem Statut des Gerichts voll zusammenarbeiten werden und daß somit alle Staaten alle Maßnahmen ergreifen werden, die nach ihrem innerstaatlichen Recht notwendig sind, um den Bestimmungen der Resolution und des Statuts nachzukommen, so auch ihrer Verpflichtung, Hilfsersuchen zu entsprechen oder Verfügungen Folge zu leisten, die eine Strafkammer nach Artikel 29 des Statuts erläßt. Der Rat unterstreicht die Wichtigkeit dieser Verpflichtungen sowie der von den Parteien des Allgemeinen Rahmenübereinkommens für den Frieden in Bosnien und Herzegowina und der dazugehörigen Anhänge (zusammen als "das Friedensübereinkommen" bezeichnet)<sup>57</sup> eingegangenen Verpflichtungen, mit dem Internationalen Gericht voll zusammenzuarbeiten.

<sup>87</sup> *Official Records of the Security Council, Fifty-first Year, Supplement for April, May and June 1996*, Dokument S/1996/319.

Der Rat mißbilligt, daß die Bundesrepublik Jugoslawien es bislang verabsäumt hat, die Haftbefehle zu vollziehen, die das Internationale Gericht gegen die drei in dem Schreiben vom 24. April 1996 genannten Personen erlassen hat, und verlangt, daß diese Haftbefehle unverzüglich vollzogen werden.

Der Rat fordert alle Staaten und anderen Beteiligten auf, ihren Verpflichtungen in bezug auf die Zusammenarbeit mit dem Internationalen Gericht voll nachzukommen, insbesondere ihrer Verpflichtung, die ihnen von dem Gericht zugehenden Haftbefehle zu vollziehen. Er erinnert an seine Resolution 1022 (1995) vom 22. November 1995, in der er unter anderem festgestellt hat, daß die Befolgung der Ersuchen und Verfügungen des Gerichts einen wesentlichen Aspekt der Durchführung des Friedensübereinkommens darstellt. Der Rat fordert alle Staaten auf, soweit nicht bereits geschehen, in ihrem innerstaatlichen Recht Vorkehrungen zu treffen, die es ihnen gestatten, ihren Verpflichtungen in bezug auf die Zusammenarbeit mit dem Gericht voll nachzukommen.

Der Rat wird mit der Angelegenheit befaßt bleiben."

## *Die Situation im ehemaligen Jugoslawien*<sup>74</sup>

### **Beschlüsse**

Auf seiner 3700. Sitzung am 1. Oktober 1996 beschloß der Sicherheitsrat, den Vertreter Bosnien und Herzegowinas einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes "Die Situation im ehemaligen Jugoslawien" teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung beschloß der Rat außerdem, Vladislav Jovanovic auf dessen Ersuchen einzuladen, während der Behandlung des Punktes am Ratstisch Platz zu nehmen.

### **Resolution 1074 (1996) vom 1. Oktober 1996**

*Der Sicherheitsrat,*

*unter Hinweis* auf alle seine früheren einschlägigen Resolutionen betreffend die Konflikte im ehemaligen Jugoslawien und insbesondere in Bekräftigung seiner Resolution 1022 (1995) vom 22. November 1995,

*in Bekräftigung seines Eintretens* für die politische Regelung der Konflikte im ehemaligen Jugoslawien unter Wahrung der Souveränität und territorialen Unversehrtheit aller dortigen Staaten innerhalb ihrer international anerkannten Grenzen,

*mit dem Ausdruck seiner Anerkennung* für den Beitrag, den der Hohe Beauftragte, der Kommandeur und das Personal der multinationalen Friedensumsetzungstruppe, das Personal der Vereinten Nationen und der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa sowie das sonstige internationale Personal in Bosnien und Herzegowina zur Durchführung des Allgemeinen Rahmenübereinkommens für den Frieden in Bosnien und Herzegowina und der dazugehörigen Anhänge (zusammen als "das Friedensübereinkommen" bezeichnet)<sup>57</sup> geleistet haben,

*mit Genugtuung* über die Fortschritte bei der Durchführung des Friedensübereinkommens,

*sowie mit Genugtuung* über den Prozeß der gegenseitigen Anerkennung und unterstreichend, wie wichtig die vollständige Normalisierung der Beziehungen, insbesondere auch die Aufnahme diplomatischer Beziehungen, zwischen allen Nachfolgestaaten der ehemaligen Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien ist,

*mit Befriedigung davon Kenntnis nehmend*, daß die in Anhang 3 des Friedensübereinkommens vorgesehenen Wahlen in Bosnien und Herzegowina stattgefunden haben,

*unter Hervorhebung* der Notwendigkeit der uneingeschränkten Zusammenarbeit der Staaten und Gebietseinheiten mit dem Internationalen Gericht zur Verfolgung der Ver-

antwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht, die einen wesentlichen Aspekt der Durchführung des Friedensübereinkommens darstellt,

die Parteien daran *erinnernd*, daß ein Zusammenhang besteht zwischen der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus dem Friedensübereinkommen und der Bereitschaft der internationalen Gemeinschaft, Finanzmittel für den Wiederaufbau und die Entwicklung bereitzustellen,

*tätig werdend* nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. *stellt mit Befriedigung fest*, daß die in Anhang 3 des Friedensübereinkommens<sup>57</sup> vorgesehenen Wahlen am 14. September 1996 in Bosnien und Herzegowina stattgefunden haben, und stellt fest, daß die Abhaltung dieser Wahlen einen wesentlichen Schritt auf dem Wege zur Verwirklichung der Ziele des Friedensübereinkommens darstellt;

2. *beschließt* im Einklang mit Ziffer 4 seiner Resolution 1022 (1995), die in Ziffer 1 der Resolution genannten Maßnahmen mit sofortiger Wirkung aufzuheben;

3. *fordert alle Parteien auf*, alle ihre Verpflichtungen aus dem Friedensübereinkommen genauestens zu erfüllen;

4. *beschließt*, die Situation weiter genau zu beobachten und dabei die gemäß Ziffer 25 und 32 seiner Resolution 1031 (1995) vom 15. Dezember 1995 vorgelegten Berichte und etwaige darin enthaltene Empfehlungen zu berücksichtigen;

5. *beschließt außerdem*, die Verhängung von Maßnahmen in Erwägung zu ziehen, falls eine der Parteien ihre Verpflichtungen aus dem Friedensübereinkommen in erheblicher Weise nicht einhält;

6. *beschließt ferner*, den Ausschuß des Sicherheitsrats nach Resolution 724 (1991) vom 15. Dezember 1991 aufzulösen, sobald sein Bericht fertiggestellt ist, und dankt dem Ausschuß für die von ihm geleistete Arbeit;

7. *beschließt*, mit der Angelegenheit befaßt zu bleiben.

*Auf der 3700. Sitzung einstimmig verabschiedet.*